Merkblatt zum Thema Kassensysteme

Angesichts zahlreicher Neuerung haben wir hier für Sie die wichtigsten Regelungen **ab 01.01.2020** zusammengefasst.

Insbesondere findet das ***Gesetz zum Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen*** Anwendung.

I. Einzelaufzeichnungsverpflichtung

Die **Pflicht zur Einzelaufzeichnung** gilt für jeden, der eine gewerbliche, berufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit selbstständig ausübt und gilt unabhängig von der Gewinnermittlungsart.

Eine Einzelaufzeichnung liegt nur vor, wenn grundsätzlich **jeder einzelne Geschäftsvorfall unmittelbar nach seinem Abschluss und in einem Umfang aufgezeichnet wurde, der einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit eine lückenlose Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts, seiner Entstehung und Abwicklung und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht.**

Die Grundaufzeichnungen müssen jederzeit eindeutig in **Einzelpositionen aufgegliedert** werden können.

Festzuhalten sind:

- **Name und Anschrift des Geschäftspartners,**
- **der verkaufte, eindeutig bezeichnete Artikel, (= artikelgenaue Programmierung erforderlich),**
- **der endgültige Einzelverkaufspreis,**
- **der dazugehörige Umsatzsteuersatz und -betrag,**
- **ggf. vereinbarte Preisminderungen,**
- **die Zahlungsart, (bar, EC-Karte, Kreditkarte, Gutschein, etc.)**
- **das Datum und der Zeitpunkt des Umsatzes sowie**
- **die verkaufte Menge bzw. Anzahl.**

So stellt sich die Frage, ob bei jedem Geschäftsvorfall der Name des Geschäftspartners mit aufgezeichnet werden muss. **Gesetzliche Aufzeichnungsverpflichtungen**, sowie **branchenspezifische Mindestaufzeichnungspflichten** und **Zumutbarkeitsgesichtspunkte** sind zu berücksichtigen. Es wird z.B. von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Mindestangaben zur Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalls einzeln aufgezeichnet werden, **nicht jedoch die Kundendaten**, wenn diese für den **Geschäftsvorfall unwesentlich** und **nicht bekannt sind**.

Von der Einzelaufzeichnungspflicht ausgenommen ist der **Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung.** Dies gilt insbesondere für den Einzelhandel und vergleichbare Berufsgruppen. Hier gilt die Einzelaufzeichnungspflicht aus **Zumutbarkeitsgründen** nicht, wenn kein

elektronisches Aufzeichnungssystem, sondern eine **offene Ladenkasse** verwendet wird. Wird jedoch ein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet, gilt zwingend die Einzelaufzeichnungspflicht.

Diese Ausnahme ist nach Aussage der Finanzverwaltung grundsätzlich **auch auf Dienstleistungen übertragbar**, wenn die Dienstleistungen ebenfalls an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erbracht werden und kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Hierbei muss der Geschäftsbetrieb auf eine Vielzahl von Kundenkontakten ausgerichtet und der **Kundenkontakt des Dienstleisters und seiner Angestellten im Wesentlichen auf die Bestellung und den kurzen Bezahlvorgang beschränkt sein**, (z.B. Fahrgeschäfte auf einem Volksfest, Biergarten mit Selbstbedienung, Waschstraßen)

Einzelaufzeichnungen <u>sind</u> dagegen zu führen, wenn der **Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann** (z.B. Frisöre, Ärzte, Tierärzte, Physiotherapeuten).

II. Anforderungen an Registrier- und PC-Kassen ab 01.01.2020

Zum 01.01.2020 treten weitere verschärfende Auflagen für die elektronischen Kassensysteme in Kraft.

Aktueller Hinweis:

Mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 hat die **Finanzverwaltung eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30.09.2020** bekannt gegeben. Das schafft allen Beteiligten ein wenig Luft.

Die Nichtbeanstandungsregelung bedeutet allerdings keine Fristverlängerung. Das Gesetz tritt dennoch zum 01.01.2020 in Kraft. Sofern Ihre Kassenhersteller die maßgeblichen Komponenten auf dem Markt anbieten, ist die Umsetzung im eigenen Unternehmen auch vor dem 30.09.2020 vorzunehmen**.**

Zu den neuen Anforderungen gehören insbesondere:

A. <u>Pflicht zur zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)</u>

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme und die digitalen Aufzeichnungen müssen ab 01.01.2020 mit einer **zertifizierten Technischen Sicherheits-einrichtung** (TSE) bestehend aus **Sicherheitsmodul**, **Speichermedium** und einer **digitalen Schnittstelle** ausgestattet sein. Dazu gewährleistet das Sicherheitsmodul, dass alle Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvor-gangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können. Auf einem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Eine digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung für die Finanzverwaltung.

Welche Kassen sind wie betroffen?

(1) Für Registrierkassen, die **vor dem 25.11.2010** angeschafft wurden, besteht umgehend Handlungsbedarf. Die TSE ist ab dem **01.01.2020 ein Muss**, da die Kasse nicht umgerüstet werden kann. So sollte umgehend eine neue Kasse angeschafft werden, die diesen technischen Vorgaben entspricht.

(2) **Registrierkassen**, die **nach dem 25.11.2010** und **vor dem 01.01.2020** angeschafft wurden, entsprechen bereits den Regelungen der Aufbewahrung digitaler Unterlagen. Daher gilt hier eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 für die Umrüstung bzw. den Austausch.**

Die Nachweise, dass diese Voraussetzungen vorliegen, sind für die eingesetzte Registrierkasse in der **Systemdokumentation** beizufügen **(z.B. durch eine schriftliche Bestätigung des Kassenherstellers**).

Wichtig: Diese Übergangsregelung gilt **nicht für PC-Kassensysteme**.

B. Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Registrierkassen müssen in der Lage sein, für jeden einzelnen Geschäftsvorfall einen **Beleg auszustellen, entweder elektronisch oder in Papierform.** Dazu wird die **Pflicht zur Ausgabe von „Kassenbons" an die Kunden eingeführt.** Der Beleg muss in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall erteilt werden. Den Kunden trifft nicht die Pflicht, den Beleg mitzunehmen.

Folgende Inhalte müssen auf dem Ausgabebeleg enthalten sein:

1. der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
2. das Datum der Belegausstellung und der Zeitpunkt des Vorgangbeginns sowie der Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. die Transaktionsnummer
5. das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe sowie der anzuwendende Steuersatz
6. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls
7. Betrag je Zahlungsart
8. Signaturzähler
9. Prüfwert

C. Meldungspflicht an die Finanzverwaltung

Unternehmer, die ihre Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines **elektronischen Aufzeichnungssystems** erfassen, welches unter die **neuen gesetzlichen Regelungen fällt**, haben dem **zuständigen Finanzamt** nach **amtlichem Vordruck** für **jede Betriebsstätte** folgendes mitzuteilen:

1. Name des Unternehmers,
2. Steuernummer des Unternehmers,
3. Art der zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung ist **innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme** des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

Steuerpflichtige, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Sicherheitseinrichtung vor dem 01.01.2020 angeschafft haben, müssen die Meldung bis zum 31.01.2020 abgeben. Hiervon gibt es folgende Ausnahmen: **Registrierkassen**, für die **die Übergangsregelung** gilt (vgl. oben), unterliegen im Übergangszeitraum keiner Mitteilungspflicht.

Aktueller Hinweis:

Mit dem **BMF-Schreiben** vom 06.11.2019 hat die Finanzverwaltung mitgeteilt, dass die **erforderliche Meldung** erst zu erfolgen hat, wenn der **amtliche Vordruck** vorliegt und das elektronische Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion mit der zertifizierten Sicherheitseinrichtung ausgestattet ist.

Wir übernehmen die Meldung gerne für Sie. Bitte teilen Sie uns alle relevanten Informationen mit, wenn Sie möchten, dass wir dies für Sie erledigen.

D. Neue Sanktionsmöglichkeiten

Verstöße gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Nutzung der Technischen Sicherheitseinrichtung können als Ordnungswidrigkeit mit einer **Geldbuße von 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro geahndet werden.**

Darunter fallen folgende Feststellungen:

- wer nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,
- wer ein vorgeschriebenes elektronisch zertifiziertes Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig verwendet,
- wer ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht oder nicht richtig schützt,
- geschäftsmäßige Bewerbung und In-Verkehr-Bringen von elektronischen Aufzeichnungssystemen, die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen,
- Steuergefährdungstatbestände liegen auch vor, wenn Belege ausgestellt werden, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind und wenn Belege gegen Entgelt in den Verkehr gebracht werden.

Bei Ausstellung **falscher Belege, unrichtiger Aufzeichnung** etc. kann das **Bußgeld 5.000 Euro** betragen. Wer **Betriebsvorgänge nicht oder nicht richtig aufzeichnet**, ein **nicht vorgeschriebenes Aufzeichnungssystem verwendet** oder keine zugelassenen Systeme gewerbemäßig bewirbt (siehe vorstehende Gliederung), dem wird das Vergehen mit einem Bußgeld bis **25.000 Euro** geahndet.

Das Bußgeld kann bei Fehlerwiederholung erneut verhängt werden.

E. Kassen-Nachschau

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen wurde der Finanzverwaltung ein **neues Kontrollinstrument** geschaffen. Das Gesetz hat der Betriebsprüfung bereits **ab dem 01.01.2018** die Möglichkeit einer sogenannten **Kassen-Nachschau** eröffnet. Hier können Finanzbeamte **ohne vorherige Ankündigung** zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung erscheinen.

Auf Anforderung des Prüfers sind:

- **Auskünfte** über die **Kassenführung** zu erteilen,
- **die Verfahrensdokumentation zum eingesetzten Aufzeichnungssystem einschließlich der Informationen zur zertifizierten Technischen Sicherheitseinrichtung vorzulegen,**
- **Bedienungsanleitungen**, **Programmieranleitungen** und **Datenerfassungsprotokolle** über durchgeführte Programmänderungen vorzulegen,
- die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen **(Kasseneinzeldaten)** auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.

- **Ab 01.01.2020** sind die digitalen Aufzeichnungen über die **digitale Schnittstelle** (vgl. oben) oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der digitalen Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Der Prüfer kann u.a. zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sog. **„Kassensturz“** verlangen, da die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen jedweder Form darstellt.

Beachten Sie hier auch gerne unser **Merkblatt zur Kassennachschau** vom 06.08.2019.